

Zwischen der **EFRE-Verwaltungsbehörde** im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf, im Folgenden „**EFRE-Verwaltungsbehörde**“ genannt,

und

im Folgenden „Stadt“ genannt,

wird zur Erfüllung der EU-rechtlichen Vorschriften im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung folgendes

Abkommen

über die Auswahl von Vorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung

gemäß Art. 7 Abs. 4, 5 VO (EU) 1301/2013 und Art. 123 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013

geschlossen:

1. Die Stadt wählt zur Umsetzung des einzureichenden integrierten Handlungskonzeptes geeignete Projekte aus.
2. Sie verpflichtet sich, eine diskriminierungsfreie Auswahl von Projekten nach Art. 125 Abs. 3 (a) der VO (EU) 1303/2013 vorzunehmen. Grundlage der Projektauswahl sind die im Projektauftrag „integrierte Stadtentwicklung“ aufgeführten und die vom EFRE Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien.
3. Die Stadt benennt eine Stelle bzw. eine /einen Verantwortliche/n, die/der für die Projektauswahl verantwortlich ist. Diese Stelle fungiert entsprechend Art. 7 VO (EU) 1301/2013 und Art. 123 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013 als Zwischengeschaltete Stelle für die Projektauswahl. Die Bewilligung, Prüfung und Auszahlung erfolgt durch die von der Verwaltungsbehörde benannte Zwischengeschaltete Stelle.
4. Das Verfahren und die Ergebnisse der Projektauswahl werden von der unter 3. benannten Stelle schriftlich dokumentiert. Die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof haben das Recht, die Projektauswahl zu überprüfen.
5. Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, vor Genehmigung der Vorhaben eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit vorzunehmen.
6. Die Entscheidung, ob die in dem integrierten Handlungskonzept aufgeführten Projekte schlüssig und im Sinne der Prioritätsachse 4 des OP EFRE NRW förderfähig sind, trifft die Verwaltungsbehörde bzw. die von ihr ggf. beauftragten Zwischengeschalteten Stellen auf Empfehlung eines unabhängigen Auswahlgremiums.
7. Ein Anspruch auf Förderung der durch die Stadt ausgewählten Projekte besteht nicht. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Landesmitteln zur Kofinanzierung der ausgewählten Projekte trifft das zuständige Ressort im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

, den

Düsseldorf, den

EFRE-Verwaltungsbehörde NRW

Dr. Bernhard Roth-Harting